

Kosten für die Schneeräumung als Haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a EStG begünstigt?

Steuerpflichtige können nach § 35a EStG einige der Kosten, die in den eigenen bzw. angemieteten Räumen anfallen steuerlich geltend machen. Hierzu gehören:

(1) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse:

Die tarifliche Einkommensteuer wird ermäßigt um 20% der Kosten für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (450 € - Job), max. um 510 €.

(2) Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Bei anderen Beschäftigungsverhältnissen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer ebenfalls um 20% der angefallenen Kosten. Der Höchstbetrag liegt hier bei 4.000 € im Jahr.

Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

(3) Handwerkerleistungen

Ferner können Aufwendungen für Handwerkerleistungen zur Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu 20% von der tariflichen Einkommensteuer (bis zu einem Wert von 1.200 €) abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist neben einer ordnungsgemäßen Rechnung auch die unbare Zahlung. Barzahlungen sind ebenso wie die Materialkosten steuerlich nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof (BMF) hat in 2010 entschieden, dass Straßenreinigungsarbeiten nicht als Haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht können, da diese nicht im Haushalt der Steuerpflichtigen erbracht werden, sondern auf öffentlichem Grund & Boden.

Durch ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg im August 2012 wurde der Haushalt um den zum Haushalt gehörenden Grund & Boden erweitert. Kosten für Gartenarbeit waren bereits zuvor abzugsfähig, aber nun sind auch die Kosten für die Schneeräumung als Haushaltsnahe Dienstleistung zu klassifizieren. Dies gilt insbesondere für die Wege auf dem eigenen/angemieteten Grundstück, aber auch für die öffentlichen Wege, wenn seitens der Eigentümer/Mieter eine Verpflichtung zur Schneeräumung besteht.

Sprechen Sie bei Bedarf auch mit Ihrem Vermieter/Hausverwalter und bitten um einen gesonderten Ausweis in der Nebenkosten-/Verwalterabrechnung und reichen Sie uns diese für Ihre Steuererklärung ein.